

Argumente für den Steuerkraftausgleich

In den 1940er-Jahren ist es offensichtlich noch zu früh, einen Steuerkraftausgleich einzuführen. Umso bemerkenswerter ist es, dass ein solches Instrument im Leitenden Ausschuss bereits damals intensiv diskutiert wird. Diese Tatsache beweist, wie wichtig dem GPV ein moderater Ausgleich zwischen den Gemeinden ist – zum Wohle des ganzen Kantons.



Volken

1940 reicht der Betrag bei weitem nicht mehr aus, den der Kanton Zürich alljährlich für den kantonalen Finanzausgleich zu Verfügung stellt. Er muss dringend aufgestockt werden: „Die starke Steigerung der Gemeindeausgaben einerseits und das Zurückgehen der Steuererträge während der Krisenjahre andererseits hatte nun zur Folge, dass die Finanzausgleichsbeiträge nicht mehr bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Grenze von 170 % ausgerichtet werden konnten.“ Die Stadt Winterthur hatte in diesen Jahren beispielsweise ihre Gemeindesteuer auf 187 Prozent der einfachen Staatssteuer angehoben. Sie allein hätte dadurch Anspruch auf die Hälfte des zur Verfügung stehenden Betrages gehabt. So kommen 1940 nur noch diejenigen Gemeinden in den Genuss von Finanzausgleichsbeträgen, deren Gemeindesteuer mehr als 219 Prozent beträgt.

Zähneknirschende Zustimmung

Der GPV und der Regierungsrat sind sich deshalb einig, dass der Betrag für den Finanzausgleich dringend angehoben werden muss. Uneinig ist man sich darüber, wie stark die zusätzlichen Mit-

tel gesteigert und woher sie genommen werden sollen. Der Regierungsrat schlägt vor, die damals geltenden 2 Prozent des Staatsteuerertrages auf 3 Prozent zu erhöhen, während der GPV eine Verdoppelung anstrebt. Ausserdem will der Regierungsrat die Erhöhung durch verschiedene Sondersteuern finanzieren, von denen der GPV aber nichts wissen will. Und schliesslich fordert die Regierung, dass die zusätzlichen Mittel primär in die Armenunterstützung fliessen sollten, wofür der GPV keine Richtlinien festlegen möchte. Eine grosse Durchschlagskraft kann der GPV in diesen Fragen allerdings nicht entwickeln. Der Regierungsrat setzt sich in allen wichtigen Punkten durch. Mit etwas Zähneknirschen heisst der GPV die Erhöhung des Finanzausgleiches auf 3 Prozent als tragfähigen Kompromiss gut.

Besorgt um die Stabilität des Kantons

Während der GPV beim Kernthema seine Macht nur sehr beschränkt zur Geltung bringen kann, zeigt er in der weiterführenden Diskussion, dass er durchaus in der Lage ist, Visionen zu entwickeln. Denn der Leitende Ausschuss ist über die

wachsende Kluft zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden sehr besorgt. Wachse diese weiter, so könne das Gemeindegefüge im Kanton Zürich gefährdet sein und so dem ganzen Kanton nachhaltig Schaden zugefügt werden. Dazu hält der damalige Präsident des GPV, Theophil Pfister, am 24. Februar 1940 fest: „Differenzen in den Gemeindesteuersätzen von 120 % bis 150 % müssen als ein ungesunder Zustand bezeichnet werden, der zu beseitigen ist.“ Ein Viertel Jahr später, an der Sitzung vom 18. Juli, formuliert Pfister, wie er sich das genau vorstellt: „Wie schon früher bemerkt, müsste ein richtig funktionierender Finanzausgleich eigentlich auch für einen gerechten Ausgleich zwischen steuerschwachen und steuerstarken Gemeinden sorgen, wie es im Entwurf zum ersten Finanzausgleichsgesetz vorgesehen war. Vielleicht könnte das in Form einer Art Ausgleichskasse geschehen.“ Schon 1932 sei eine solche Ausgleichs-

kasse diskutiert, dann aber aus juristischen und staatspolitischen Bedenken wieder verworfen worden. Aus der damaligen Beurteilung heraus hätte eine solche Kasse die Gemeindeautonomie zu stark tangiert.

Auch 1940 scheint ein derartiger Ausgleichsfonds ein heisses Eisen gewesen zu sein. Denn GPV-Präsident Pfister schliesst seine diesbezüglichen Ausführungen mit dem Gedanken ab: „Jedenfalls wäre es nicht Sache des Gemeindepräsidenten-Verbandes, hier initiativ zu werden.“ Tatsächlich wird in der Folge gar niemand in dieser Richtung aktiv. Die bald darauf einsetzende Hochkonjunktur entschärft die Gegensätze im Kanton. Trotzdem ist es bemerkenswert, dass ein Instrument, das später unter der Bezeichnung Steuerfuss- und Steuerkraftausgleich eingeführt worden ist, bereits in so frühen Jahren im GPV diskutiert worden ist.